

Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 04/2025

Leipzig, August 2025

Rechtsprechung

Kaufrecht findet auf Bauverträge keine analoge Anwendung	Seite 1
Bietergemeinschaft ist nicht automatisch unzulässig	Seite 2
Preisvorgabe von 10,9 Mio. Euro ist intransparent	Seite 2

Seminarangebote

Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

Rechtsprechung

Vergabeverfahren:

Kaufrecht findet auf Bauverträge keine analoge Anwendung EuGH, Urteil vom 05.06.2025, Rs. C-82/24

Ein polnisches Abwasserunternehmen (A) schrieb die Erweiterung einer Kläranlage aus. Vertraglich war eine dreijährige Garantiefrist ab Abnahme vorgesehen. Zudem enthielt der Vertrag einen Verweis auf das polnische Zivilgesetzbuch. Nach Fertigstellung 2013 traten mehrfach Defekte auf. Der Auftragnehmer (B) verweigerte 2018 eine weitere Reparatur mit der Begründung, die Garantiefrist sei abgelaufen. A klagte. Nach polnischem Recht beginnt die Garantiefrist erneut ab dem ersten Mangel. Das zuständige polnische Gericht legte dem EuGH die Frage vor, ob die analoge Anwendung der polnischen Kaufrechtsgarantie auf Bauverträge mit dem Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot vereinbar sei.

Der EuGH bestätigte diese Zweifel. Ein bloßer Verweis reiche nicht aus, um den Anforderungen an Transparenz und Gleichbehandlung gerecht zu werden. Einem durchschnittlich sachkundigen Bieter wird unter Berücksichtigung der üblichen Sorgfalt nicht ausreichend klar gemacht, dass durch Inanspruchnahme der Garantie innerhalb der ursprünglichen Frist eine neue Garantiefrist beginnt. Das polnische Gericht muss nun prüfen, ob B über die Verlängerung der Garantiefrist hinreichend informiert war. Denn an dem Unternehmen B ist eine polnische Firma beteiligt. Das Urteil macht deutlich, dass Verweise auf nationales Recht in Vergabeverträgen klar und verständlich formuliert sein müssen.

Nachprüfung:

Bietergemeinschaft ist nicht automatisch unzulässig
VK Berlin, Beschluss vom 23.05.2025, Az.: VK B 1-16/25

Ein Auftraggeber schrieb europaweit die Organisation und Durchführung eigenständiger Fahrten mit eigenen Niederflurgelenkbussen aus. Nach der Mitteilung, dass der Bieter (B) keinen Zuschlag erhält, rügte dieser eine kartellrechtswidrige Bildung der Bietergemeinschaft, die den Zuschlag bekommen sollte. B behauptete einen Verstoß gegen § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB, allerdings ohne konkrete Tatsachen oder Indizien zu nennen, die die Behauptung stützen würden. B gab lediglich eine rechtliche Ausführung ab, dass jedes Mitglied den Auftrag auch allein ausführen könne. B stellte einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Die Vergabekammer erteilte dem Nachprüfungsantrag jedoch eine klare Absage: Der Antrag wurde wegen fehlender Antragsbefugnis nicht zugelassen. Der B legt einen möglichen Vergaberechtverstoß nicht substantiiert dar. Nach ständiger Rechtsprechung kann die Bildung einer Bietergemeinschaft und die Abgabe eines gemeinsamen Angebots wettbewerbswidrig sein, wenn sie den Wettbewerb verhindert, einschränkt oder verfälscht. Dabei wird jedoch nicht automatisch unterstellt, dass eine Bietergemeinschaft unzulässig ist. Die Zulässigkeit ist nur bei Aufforderung durch den Auftraggeber darzulegen.

Nachprüfung:

Preisvorgabe von 10,9 Mio. Euro ist intransparent
VK Bund, Beschluss vom 16.05.2025, Az.: VK 1-32/25 (nicht bestandskräftig)

Ein Auftraggeber (A) wollte Rahmenverträge zur Erstellung von Grundlagenmodellen im Verhandlungsverfahren vergeben. Zuschlagskriterium war die Nähe zum „Zielpreis“, ermittelt aus dem Median der Erstangebote. Vor der finalen Angebotsrunde teilte der A den Bietern mit, der Zielpreis betrage „10,9 Mio. Euro“. Ein Bieter (B) bot 10.903.925 Euro, vier andere Bieter jeweils 10.900.000 Euro. Der Zuschlag sollte an diese vier gehen. B rügte die unklare Preisangabe und stellte einen Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Die Angabe „10,9 Mio. Euro“ war nicht eindeutig und verletzte das Transparenzgebot nach § 97 Abs. 1 GWB. Gemäß § 17 Abs. 13 VgV muss der Auftraggeber die Gleichbehandlung aller Bieter sicherstellen; dazu gehört auch die Pflicht zur Transparenz. Ein sorgfältiger Bieter durfte den Betrag als gerundet verstehen. Auch die Anpassung des Schätzwerts im Vergabeverfahren auf 11 Mio. Euro stützte diese Annahme. Zielpreise müssen so präzise angegeben werden, dass alle Bieter sie gleich verstehen. Gegen die Entscheidung wurde Rechtsmittel beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn

Angebot einer Online-Schulung

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr Honorar zu schützen. Das gilt nicht nur für erbrachte Leistungen, sondern auch

für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.